

23. Jahrestagung des Fachverbands Glücksspielsucht e.V. 01./02.12.2011 in Berlin

Referentin: Meike Lukat
Kriminalhauptkommissarin in Düsseldorf, NRW
Stadtverordnete in Haan, NRW

Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Ordnungsbehörden und Polizei

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass so einiges „schief läuft“ in Sachen Glücksspiel, ich denke, da sind sich hier alle einig. Und immer, wenn etwas „schief läuft“, wird ein Schuldiger gesucht.

Es ist sicherlich menschlich, dass der als Schuldiger gefunden wird, der ohnehin kein Gehör bekommt, der zu keinen Expertenanhörungen eingeladen wird. Gerne macht man es sich auch ganz einfach und spricht von „Grauzonen“ und dem angeblich Nicht-Kontrollierbaren.

Jeder von Ihnen wird zum Thema „Glücksspiel“ die nachfolgenden Thesen so wörtlich oder in leicht abgewandelter Form schon einmal gehört oder gelesen haben:

„Wir haben nämlich ein Vollzugsdefizit und kein Gesetzesdefizit.“

- Zitat Christine Aschenberg-Dugnus mdB, am 10.11.2011, in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestag zu Top 12 „Glücksspielsucht bekämpfen“-

„Wir haben zurzeit einen unregulierten, einen illegalen Markt – eine Grauzone- um den sich keiner kümmert.“

- Zitat Hans-Jörn Arp mdL, am 14.09.2011, in der 56 Sitzung des Landtags SH-

Der „schwarze Peter“ wird an Kontrollbehörden und Ermittlungsbehörden der Länder, der Kommunen und Polizei vergeben.

Da ich seit Jahren Mitarbeiter von Ordnungsbehörden und Polizei in meiner Freizeit, in NRW und anderen Bundesländern, in Theorie und Praxis zum Thema beschule, möchte ich hier die Gelegenheit nutzen, um Ihnen aus der Praxis für die Praxis, die sich immer wieder darstellenden Hauptprobleme zu nennen. Über viele Problemchen wird gerne und viel gesprochen. Aber die Hauptproblem hat bis jetzt keiner angesprochen, geschweige denn angepackt!

1. das „Gesetzeswirrwarr“ macht einen nachhaltigen Vollzug unmöglich

2. Glücksspielgeräte mit PtB Zulassung entsprechen NICHT den gesetzlichen Vorgaben

3. es fehlen zentrale Ansprechpartner / Fachdienststellen in den Bundesländern, Spezialisten sind erforderlich

Dass die von der PtB zugelassenen Glücksspielgeräte nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, hatte ich schon als Sachverständige im Haupt- und Finanzausschuss im Landtag in Stuttgart im Oktober 2009 erläutert. Es scheint aber niemanden zu interessieren.

Dass es in der gesamten Bundesrepublik nur ein einziges Landeskriminalamt gibt mit einer Fachdienststelle für Glücksspiel, hier in Berlin, ist auch bekannt. Wenn man keine Personal- und Sachmittel einsetzt, um gegen die illegalen Glücksspielanbieter vorzugehen, dann muss man sich doch wirklich nicht wundern, dass man Kriminalität nicht bekämpfen kann. Denn wer soll es machen?

Vorsorglich wird aber auch nie ein Experte der Kriminalpolizei oder Ordnungsbehörde zu Stellungnahmen im Deutschen Bundestag aufgefordert, wenn es um die Evaluierung der Spielverordnung geht. Haben Sie sich noch nie gefragt, warum das so ist?

Es gäbe zu diesen beiden Punkten noch viel zu sagen, aber aufgrund der begrenzten Redezeit von 15 min werde ich heute nur zum Hauptproblem „Gesetzeswirrwarr“ sprechen.

Und da Sie mir nicht blind vertrauen sollen, was ich hier behauptete, liste ich Ihnen die Gesetze und Verordnungen zu nur einem Thema dem „Spielrecht“ auf und wer initiativ/handelnd ist, d.h. Bund oder Land.

Lassen Sie es auf sich wirken und entscheiden Sie dann selbst, ob hier ein nachhaltiger Vollzug ermöglicht wurde.

- die **Gewerbeordnung (Bund)** regelt das Glücksspiel an Automaten und die sogenannten „anderen Spiele“ im stehenden und fahrenden Gewerbe, aber NICHT in Spielbanken
- die **Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung (Bund)** regelt die Zulassung der anderen Spiele im stehenden Gewerbe, darin involviert ist BKA (**Bund**), Polizei (**Land**) und PtB (**Bund**)
- die anderen Spiele /Lotterien und Ausspielungen im fahrenden Gewerbe, die nicht die sogenannten „begünstigten Spiele“ sind, erhalten aber ihre **Unbedenklichkeitsbescheinigung über das jeweilige LKA (Land)** , so geregelt in der **Spielverordnung (Bund)**
- zu den Regelungen der Gewerbeordnung §33c ff gibt es Durchführungsvorschriften, die stehen in der **Spielverordnung (Bund)**
- dazu gibt es in einigen Bundesländern wiederum Durchführungsvorschriften, die stehen in der jeweiligen **Verwaltungsvorschrift zur Spielverordnung (Land)**, die **Mustervorschrift der Verwaltungsvorschrift kam vom Bund**
- zur Zulassung der gewerberechtlich geregelten Glücksspielautomaten gibt es **Technische Richtlinien der PtB**, die sich an den Zulassungsinhaber der

Bauartzulassung richten (**gar kein Gesetz, wird fast jährlich geändert und genutzt, um Empfehlungen des BMWI aufzunehmen**)

- Pferdewetten und Lotterien werden über das **Rennwett- und Lotteriegesezt** von 1922 geregelt (**Bund**) und die **Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt (Bund)** geregelt
- die sogenannten kleinen Lotterien und Ausspielungen werden jedoch über den **Glücksspielstaatsvertrag (Land)** i.V.m. dem **Lotterieführungsgesezt (Land)** über **allgemeine Erlaubnisse gem. ministerieller Erlasse in den einzelnen Bundesländern** geregelt
- die anderen Wetten werden z.Zt. noch in allen Bundesländern über den **Glücksspielstaatsvertrag (Land)** und das jeweilige **Ausführungsgesezt der Länder zum Glücksspielstaatsvertrag** geregelt, in SH ab 01.01.2012 über das **Glücksspielgesezt (nur SH)**
- das Glücksspiel an Automaten in Spielbanken und das sogenannte „lebend Spiel“ wird geregelt über den **Glücksspielstaatsvertrag (Land)**, das **Spielbankengesezt (Land)**, **Spielbankverordnung (Bund)**, die **Glücksspielverordnung (Land)** und die **Spielordnung** innerhalb der jeweiligen Spielbanken
- das Glücksspiel im Internet wird z.Zt. noch einheitlich über den **Glücksspielstaatsvertrag (Land)** geregelt, ab 01.01.2012 Sonderregelung in SH über **Glücksspielgesezt (nur SH)**
- aber nach **Rundfunkstaatsvertrag (Land)** werden Glücksspiele im TV als „Gewinnspiele“ klassifiziert und geregelt, wenn zur Teilnahme ein max. Entgelt von 50 cent genommen wird, dazu gibt es dann die **Gewinnspielsatzung (Land)**
- zudem beginnen viele Bundesländer mit Regelungen zur Konzessionsvergabe von Spielhallen, d.h. u.a. wo in welcher Größe diese entstehen dürfen in **Spielhallengesezten (Land)**, obwohl die Konzessionsvergabe selbst in der **Gewerbeordnung (Bund)** geregelt ist und zudem aktuell im **Glücksspielstaatsvertrag (Land)** teilweise mit erfasst werden soll
- wenn vor Ort die Veranstaltung oder Teilnahme an einem Glücksspiel festgestellt wird und man es dann geschafft hat, dass dazu passende Gesetz/Verordnung zu finden, um die fehlende behördliche Erlaubnis zu begründen, nutzt man das **Strafgesetzbuch (Bund)**

Zu diesem, bzw. aus diesem Gesetzeswirrwarr heraus entsteht ein Sprachwirrwarr, denn es gehören schon viele Wortschöpfungen dazu, um dieses „System“ in irgend einer Form rechtfertigen zu können.

So wehren sich viele Politiker und die Automatenverbände z.B. seit Jahren mit der Wortschöpfung „Unterhaltungsspielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit“ oder „Geldspielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit“ zur Sicherung „ihrer Gesetze“, anstatt das „Kind beim Namen zu nennen“ Glücksspiel.

Bereits im Urteil des EUGH vom 21.09.1999 -C 124/97- spricht dieser von der Veranstaltung von Glücksspielen an Spielautomaten, wörtlich heißt es

„Somit sind Spiele, die gegen ein Entgelt an Spielautomaten wie den im Ausgangsverfahren streitigen gespielt werden, als Glücksspiele anzusehen,“

Selbst das Reichsgericht hatte schon am 18.05.1928 g.K. I 977/27 bei den ersten hergestellten Spielgeräten, dem Bajazzoapparaten festgestellt

„.....daß das von ihm veranstaltete Spiel durch die Geschicklichkeit der Gegenspieler nur unerheblich beeinflußt werden kann uns aus diesem Grund ein Glücksspiel ist.....“

Als wenn dieses Gesetzeswirrwarr noch nicht ausreichen würde, um einen nachhaltigen Vollzug unmöglich zu machen, bekommt es mit Unterstützung der Politik noch ein nicht kontrollierbares und nicht ahndungs-/bußgeldfähiges „Sahnehäubchen“ oben auf gesetzt. **Die freiwillige Selbstverpflichtung.**

Und quasi als Ass im Ärmel wird in Diskussionen dann gerne noch die Karte **„mündiger Bürger“** und **„garantierte allgemeine Handlungsfreiheit“** gezückt, um zu erklären, dass man nichts „überregulieren“ sollte.

- Dies aber nie im Straßenverkehr, denn da soll sich der Autofahrer aus Flensburg bitteschön genauso an die Spielregeln im Straßenverkehr halten, wie der aus Passau, Saarbrücken oder Cottbus und das bitte auch auf Gemeindestraßen, Landstraßen, Bundesstraßen und Bundesautobahnen einheitlich geregelt.-

Ich möchte Ihnen als mündigen Bürger nun einige „Impressionen“ aus Spielstätten zeigen, die ich im Rahmen von Schulungen vor Ort selbst sehen durfte.

Ich zeige Ihnen gezielt nur Bilder aus konzessionierten Spielhallen, damit Sie mir nachher nicht sagen können, dass Sie sich ja nie in illegalen Wettbüros oder Kulturvereinen oder ähnlich aufhalten würden und sich daher noch nie mit den speziellen Besonderheiten hätten auseinandersetzen müssen.

Versuchen Sie sich nun selbst zu testen, ob Sie die jeweiligen Sachverhalte rechtlich ganz einfach bewerten können, nach dem Schema: Erlaubt oder Verboten und wenn verboten, nach welchem Gesetz.

Sie sind der mündige Bürger und müssen schließlich leicht abschätzen können, ob die Sachverhalte / Angebote die man Ihnen macht legal oder illegal sind. - Und die paar Gesetze zum Thema hatte ich Ihnen ohnehin zuvor genannt. -

Zu jedem Bild, gebe ich Ihnen mit wenigen Worten einen Sachverhalt an, aber werde diesen rechtlich **nicht** bewerten, denn Sie sind ja der mündige Bürger, der erst helfend an die Hand genommen werden soll, wenn **„ein menschliches Verhalten zu Schädigungen geführt hat“**. - Zitat MdB Kauder vom 22.11.2011 aus Statement zur „Neuordnung des Glücks- und Gewinnspielmarkts in Deutschland“-

a) in vielen Spielhallen finden Sie den Aushang / Hausordnung /AGB mit dem Hinweis

„Der Aufenthalt in unseren Konzessionen ist ausschließlich spielenden Gästen gestattet.“

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

b) fällt ein jugendlicher Besucher in einer Spielhalle auf, können auch nette Hinweise helfen

„Sorry, Du bist leider zu früh. Die magische Grenze liegt bei 18 Jahren. Das Gesetz will es so. Aber wenn Du an Deinem 18. Geburtstag kommst gibt's ne tolle Überraschung.“

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

c) nach Dauerbetrieb eines von der PtB zugelassenen Glücksspielgeräts wird eine Spielpause eingelegt und der Spieleinsatz **in Punkten**, hier mit dem Wert **50,68€**, bleibt **auf der Punkte-Bank** erhalten.

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

- Hier muss ich noch anmerken, dass es sich beim Umbuchen von Bargeld in Punkten nur um einen reinen Tauschvorgang Bargeld in Punkte handelt. Es ist **KEINE Merkmalsübertragung** wie gestern fälschlicher Weise von Prof. Dr. Meyer dargestellt wurde, denn eine Merkmalsübertragung würde ein wie auch immer geartetes Spiel / Spielsequenzen erfordern, dessen Ergebnis oder Teilergebnis übertragen würde. Dies findet jedoch nicht statt. Es gibt auch kein „Spiel im Spiel“ wie die PtB und das BMWI immer gerne erzählen. Es gibt **keinen Zufall** der entscheidet ob Sie heute 10 Punkte für Ihre eingeworfenen 2,-€ erhalten oder doch vielleicht 100 Punkte. Es ist ein **festgelegter Umrechnungsfaktor**, der Ihnen immer 200 Punkte für 2,-€ ermöglicht. Es ist wie in einer Spielbank, wenn Sie an der Kasse Ihr Geld in Jetons wechseln.

d) Dann findet man den Hinweis auf EC-Cash-Terminals in Spielhallen **„Achtung neues Gesetz (§35 ZAG) beim Umgang mit EC-Cash! (max. 200,- Euro) ...Achtung ohne TAN-Beleg: Geldverlust!“**

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

e) An dem „Informationsterminal“ Funpoint konnte dieser Spieler 6,-€ gewinnen und ihm wurde angekündigt **„Eine SMS mit dem Gewinn wird in Kürze zugestellt“**

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

f) In der vorgefundenen Spielgerätekategorie „Trendy“ wurde in einer Spielhalle die Sportwettvermittlung durchgeführt.

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

g) dieser elektronische Roulettetisch für drei Spieler ist mit einem Schild versehen **„keine Auszahlung“**

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

h) an diesem schwarzen Spielgerät mit Joystick war nicht einmal ein Name des Spielgeräts angebracht, Sie können nur aufgrund der Sonne auf dem Display erahnen, wer Hersteller ist

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

i) in einer Spielhalle fand sich im Eingangsbereich ein Glücksrad

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

j) in einer anderen Spielhalle, einer ganz anderen Stadt, hing ein Zettel **„Das Glücksrad findet am...statt.“**

Erlaubt oder verboten und falls verboten nach welchem Gesetz?

Alle Sachverhalte mussten von Mitarbeitern der Ordnungsbehörden und Polizei in den Beschulungen vor Ort nach Feststellung beurteilt werden. Sie sahen anhand einiger Daten, dass einige Sachverhalte sogar erst wenige Wochen alt waren.

Und wenn es Ihnen nicht nur um das Behandeln von Symptomen geht, dann helfen Sie bitte mit, dass die Ursachen endlich in Angriff genommen werden.

Helfen Sie mit, dass Ordnungsbehörden und Polizei eine Chance bekommen, richtig arbeiten zu können.

Setzen Sie sich dafür ein, dass wir ein bundeseinheitliches „Spielgesetz“ bekommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!